



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse .....</b>	<b>192</b>
➤ 15. Sitzung des Kreisausschusses am 23.05.2022 .....	192
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>193</b>
➤ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; .	193
➤ Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen .....	193
➤ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tier- gesundheitsgesetz – TierGesG): Geflügelpest.....	198
➤ Vorlage von Zuschussanträgen an den Landkreis Erding zur Bewilligung von 201 freiwilligen Leistungen für das Jahr 2023 .....	201
<b>Termine.....</b>	<b>203</b>
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau.....	203
➤ Kommunale Wohnberatung .....	204
➤ Rentenberatung .....	204
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	204
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	205
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>206</b>



## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### 15. Sitzung des Kreisausschusses am 23.05.2022

Am **Montag, 23.05.2022, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil:

1. Ersatz- und Neubeschaffung von Hardware
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Anfragen und Bekanntgaben

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



## Bekanntmachungen

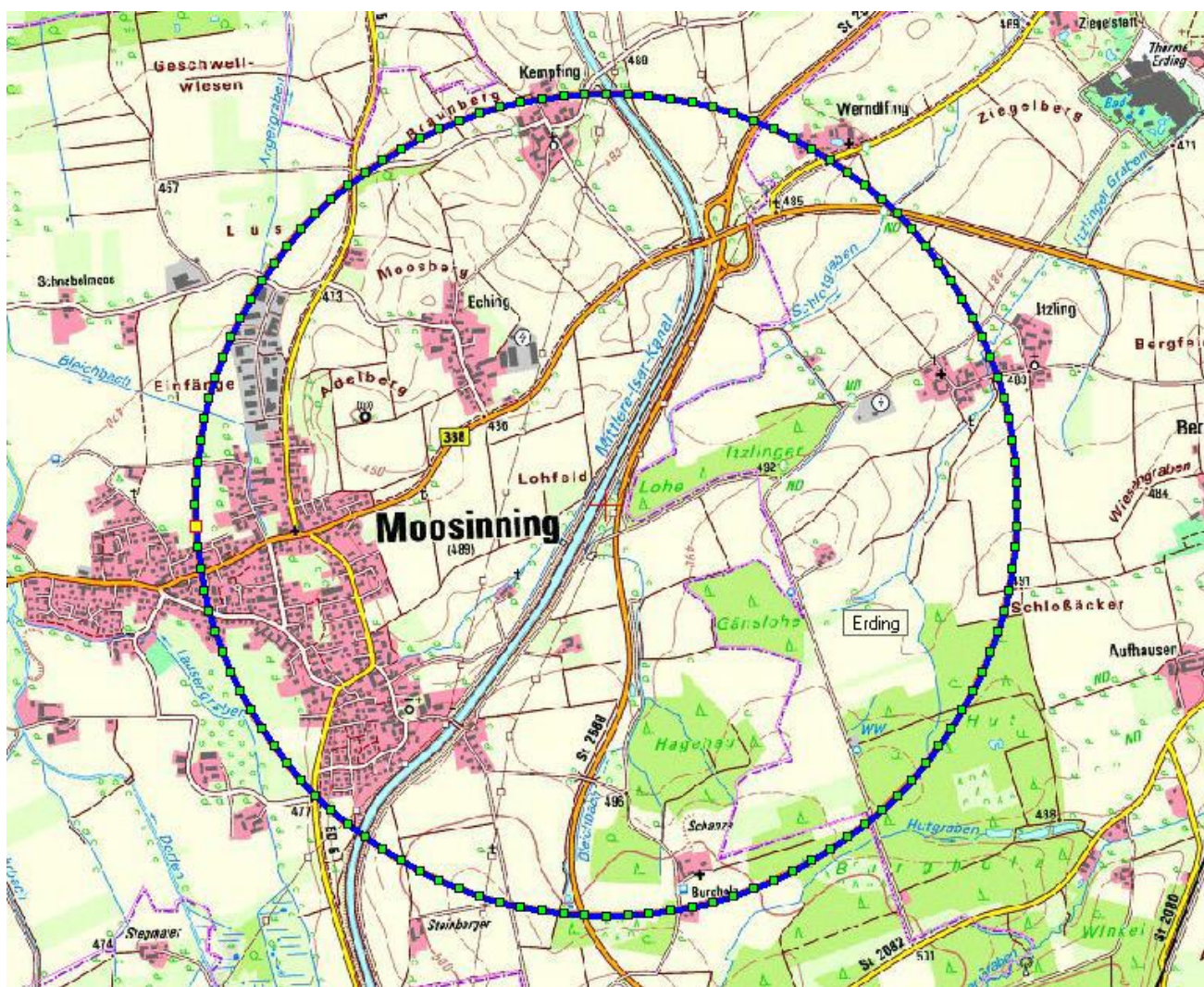
### Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### I. Bildung eines Sperrbezirks

Als **Sperrbezirk** zum Schutz gegen die amtlich festgestellt Amerikanische Faulbrut (AFB) wird das Gebiet um den Ausbruchsort in 85452 Moosinning mit einem Radius von 1,5 Kilometer festgelegt (entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung).



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## II. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies **unverzüglich** dem Landratsamt Erding, Veterinäramt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding, **Tel. 08122/581470**, anzuzeigen.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist zu dulden.

Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Das Verbot der Ziffer 4 findet **keine** Anwendung auf

a. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und

b. auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

7. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

**III. Anordnung des sofortigen Vollzugs** Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis II. dieser Verfügung wird angeordnet.

**IV. Kosten** Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**V. Inkrafttreten** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekanntgegeben.

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Laut Mitteilung des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V., Senator-Gerauer-Str. 23, 85586 Poing vom 03.05.2022 wurde in einer Futterkranzprobe eines Bienenbestandes in 85452 Moosinning eine hohe Sporenanzahl des Erregers der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Am 09.05.2022 wurde in einer klinischen Untersuchung des Bestandes der Verdacht durch das Veterinäramt Erding bestätigt. Um die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu unterbinden, beantragte das Veterinäramt des Landratsamtes Erding mit Stellungnahme vom 12.05.2022 die vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen.

Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## II.

Das Landratsamt Erding ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), § 5 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz - TierGesG, Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

## I.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung. Danach hat die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären, wenn in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des Sperrbezirkes den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des AFB-Ausbruchsbienenbestandes zu berücksichtigen. Anhand der vorliegenden Verhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit einem Umkreis von 1,5 Kilometern festgelegt. Der Sperrbezirk ist in oben angebrachter Karte einzusehen und dort innerhalb der blauen Umrandung dargestellt.

Die für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den §§ 4, 5 b und 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung.

## II.

Bei der AFB handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen werden die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes.

Die Anordnung aus Ziffer II. stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer\*innen von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben. Es gilt alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Die weiter in Ziffer II. getroffenen Anordnungen beruhen auf § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV.

**Ausgabe 20**  
**Mittwoch 18.05.2022**

Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßregeln in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirks. Die konkrete Anordnung der in § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

Den Behörden steht hinsichtlich den Ziffern I. und II. Nr. 2-7 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen.

Die Maßnahme unter der Ziffer II.1 dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Landratsamt Erding und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung unter Ziffer II.1 ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen.

Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Besitzer\*innen von Bienenständen überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

### III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter\*innen erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Mit der Festlegung eines Sperrbezirks sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtermittel und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

**Ausgabe 20**  
**Mittwoch 18.05.2022**

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet.

Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

#### **IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, 12.05.2022  
Landratsamt Erding

Gez.  
Stadick  
Regierungsrat

#### **Hinweis:**

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

a) alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind oder

Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

- b) die an der Seuche erkrankten Bienen des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat und
- c) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.
- d) die Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat.**

## **Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tier-gesundheitsgesetz – TierGesG): Geflügelpest**

**Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Erding“**

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 09.12.2021** wird auf Grund der aktuellen Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden **keine Kosten** erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als **öffentlich bekanntgegeben**.

### **G r ü n d e:**

#### **I.**

Mit Befund vom 12.11.2021 wurde bei einer im Rahmen des Wildvogelmonitorings gesund erlegten Stockente im Landkreis Erding, Erlegungsort 85462 Eitting/Gaden ein niedrigpathogenes Influenza



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

A Virus (Geflügelpest, Vogelgrippe) vom Subtyp H5N3 nachgewiesen. Am 01.12.2021 wurde bei 4 Hühnern eines Hobbygeflügelbestandes in Probenmaterial das hochpathogene Influenzavirus (HPAI) des Subtyps H5N1 durch das Ergebnis des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) amtlich festgestellt. Basierend auf der Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 02.12.2021, des Landratsamtes Erding vom 03.12.2021 und gem. Art. 23 lit. c) DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 4 Nr.10. VO (EU) 2016/429 über Tierzahl und Haltungszweck erfolgte die Entscheidung, welche Maßnahmen nach amtlicher Feststellung getroffen werden müssen. Am 09.12.2021 wurde folglich die Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken für Geflügelhalter bis 1.000 Tieren für den gesamten Landkreis Erding erlassen.

Seitdem wurden im Landkreis Erding keine neuen Verdachtsfälle bzw. keine bestätigten Fälle mehr registriert und das Geflügelpestgeschehen ist allgemein rückläufig. Die aktuelle Risikoeinschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim vom 05.05.2022 beziffert die Gefahr der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände nunmehr als gering, sodass die derzeit noch bestehenden Schutzmaßregeln wieder aufgehoben werden können.

## II.

### 1.

Das Landratsamt Erding ist sachlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung **zuständig**.

### 2.

Die Allgemeinverfügung kann aufgehoben werden, da das Geflügelpestgeschehen rückläufig ist und das Risiko der Einschleppung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Geflügelbestände in Bayern nach aktueller fachlicher Einschätzung und Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als gering bis mäßig eingestuft wird. Nach aktueller Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.05.2022 sind die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern, soweit dem nichts entgegensteht, aufzuheben.

### 3.

Die **Kostenentscheidung** in Ziffer 2. beruht auf Art. 13 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### 4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung **als bekannt gegeben**.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. § 18 Geflügelpest-Verordnung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt. Dies war notwendig, damit die umfangreichen Schutzmaßregeln nach Entfall ihrer fachlichen Notwendigkeit umgehend aufgehoben werden können.



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.** Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für Rückfragen steht das Veterinäramt Erding unter Tel. 08122/58-1470 gerne zur Verfügung.

Erding, 17.05.2022

Mader  
Regierungsrat



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## Vorlage von Zuschussanträgen an den Landkreis Erding zur Bewilligung von freiwilligen Leistungen für das Jahr 2023

Der Landkreis Erding kann Zuschüsse nur dann gewähren, wenn die entsprechenden Anträge mit überörtlicher Bedeutung für den Landkreis rechtzeitig zur Einplanung in den Haushalt 2023 vorgelegt werden.

Deshalb bitte ich darum, dem Landratsamt alle Zuschussanträge für das Jahr 2023 bis spätestens

**15. August 2022**

vorzulegen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn bereits 2022 ein Zuschuss bis 2.500,00 € gewährt wurde, ist gleichzeitig mit dem Antrag für 2023 ein Verwendungsnachweis für den geleisteten Zuschussbetrag vorzulegen (spätestens bis zum 31.03.2023).

Für Zuschüsse über 2.500,00 €, die in 2022 gewährt wurden, sind im Nachweis die Ausgaben und die Finanzierung für die gesamte Maßnahme, sowie ein kurzer sachlicher Bericht gemäß den Nummern 1 – 10 der Nebenbestimmungen für freiwillige Zuschüsse, darzustellen. Die Abgabe hierfür hat gemäß den Nebenbestimmungen bis 31.03.2023 zu erfolgen.

Für alle neuen Zuschussanträge über 2.500,00 € sind die Unterlagen gemäß nachfolgender Nebenbestimmung bis 15.08.2022 einreichen.

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für freiwillige Zuschüsse des Landkreises (gültig seit 2011)**

1. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuschussbescheides verbindlich.
2. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
3. Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens bis zum 31.03. des dem Bewilligungszeitraums folgenden Jahres, nachzuweisen. Dies erfolgt durch Vorlage eines Sachberichts und eines Verwendungsnachweises.
4. Die Verwendung des Zuschusses, sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen sind in dem Sachbericht darzustellen.



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

5. In dem Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Ebenfalls ist im Nachweis zu bestätigen, dass sparsam und wirtschaftlich verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.
6. In diesem Nachweis sind ggf. auch die vorhandenen Rücklagen aufzuführen. Soweit diese Rücklagen zweckgebunden sind, bitten wir Sie, dies zu vermerken.
7. Der Zuschussempfänger muss – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - dem Landkreis mitteilen, wenn er auch bei anderen öffentlichen Stellen oder sonstigen Dritten Zuschüsse beantragt oder erhält. Weiterhin besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Landkreis, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht mehr zu erreichen ist oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Zuschussempfänger beantragt oder eröffnet wird.
8. Der Landkreis behält sich vor, den Zuschussbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.
9. Der Landkreis Erding ist berechtigt, Bücher, Belege und Verträge und alle sonst mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen einzusehen bzw. anzufordern, sowie die Verwendung des Zuschusses zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die benötigten Unterlagen bereit zu halten und auch Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind noch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
10. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
  - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

gez.  
Martin Bayerstorfer  
Landrat

Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## Termine

### Staatliche Förderung für Wohnungsbau

#### INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung  
für Wohnungsbau

#### 1. Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

#### 2. Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2

Tel. 08122/58-1265

Tel. 08122/58-1267

wohnungswesen@lra-ed.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.**

Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## Kommunale Wohnberatung

### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.  
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

## Rentenberatung

### Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding  
Heike Leugner  
Tel. 08122/58-1074  
<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.

## **Pflegestützpunkt Landkreis Erding**

### **Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege**

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tanja Endres, Anita Herz & Stefanie Ahlgrim  
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: [pflegestuuetzpunkt@lra-ed.de](mailto:pflegestuuetzpunkt@lra-ed.de)

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Sabine Trettenbacher**

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

**Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen**

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

**Fachbereich 22 Soziales**  
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm  
Frau Gründel  
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046  
Tel. 08122 / 58-1309  
Tel. 08122 / 58-1197

**Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



Ausgabe 20  
Mittwoch 18.05.2022

## Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



Ganzjährig jeden Freitag  
von 11:30 bis 16:00 Uhr  
direkt an der B15

Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



**Bauernhausmuseum des Landkreises  
Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

**Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und  
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat